

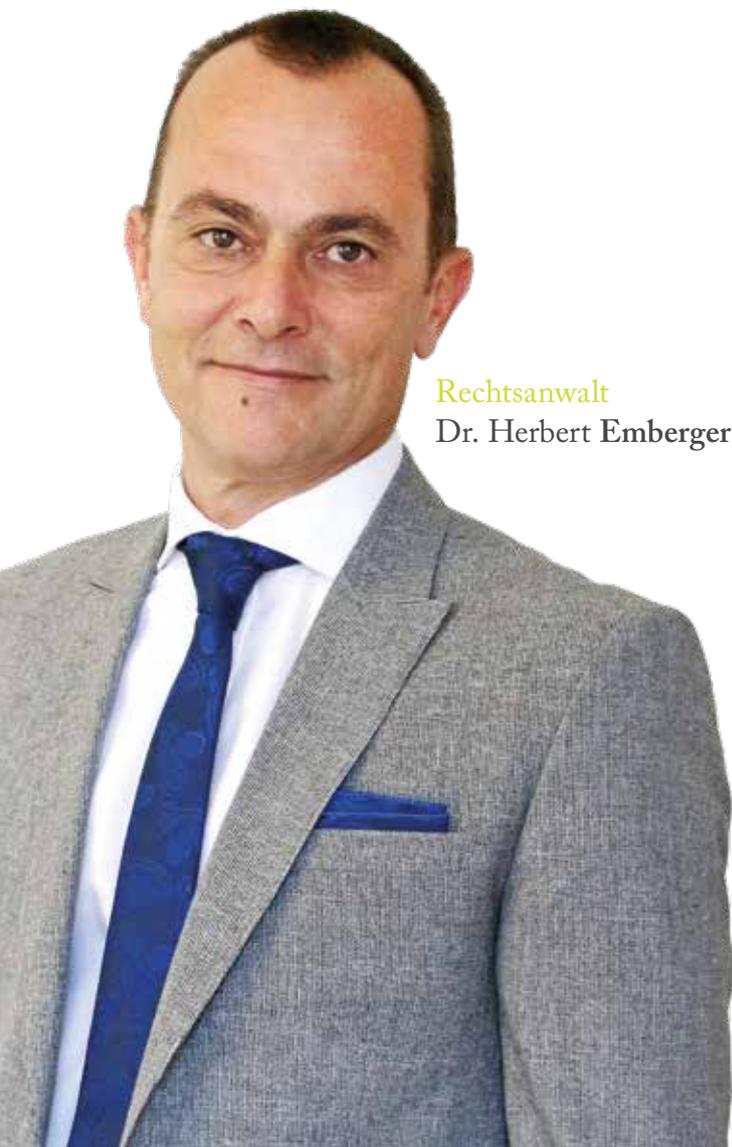
Der Zivilprozess

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Leser, heute darf ich Ihnen ganz allgemein die Grundzüge bzw. den Ablauf des Zivilprozesses näherbringen. Erhebt eine natürliche oder auch juristische Person Ansprüche gegen jemand, die das Verhältnis zwischen solchen Personen betreffen, geschieht dies in aller Regel in einem zivilgerichtlichen Verfahren. Gemeint sind damit etwa Ansprüche aus einem Kreditverhältnis, Ansprüche aus Gewährleistung, die Klage auf Ehescheidung, Ansprüche auf Schadenersatz etc. Jedes

zivilrechtliche Verfahren beginnt da ja grundsätzlich auf Initiative einer natürlichen oder juristischen Person. Im Gegensatz dazu gibt es auch Verfahrensarten, die grundsätzlich auf Initiative einer staatlichen Behörde in Gang kommen. Dazu zählt beispielsweise das Strafverfahren, welches – von Ausnahmen abgesehen – von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wird. Weiters können noch sogenannte Verwaltungsverfahren angeführt werden, bei denen beispielsweise um eine Bewilligung bei einer Behörde angesucht wird.

fehl“, welcher der beklagten Partei vom Gericht zugestellt wird. In den bedingten Zahlungsbefehl werden, ohne inhaltliche Überprüfung durch das Gericht, Ihre Behauptungen in der Klage aufgenommen und der Beklagte aufgefordert, entweder den Anspruch zu erfüllen oder innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben. Unterbleibt ein solcher Einspruch, wird der Bedingte Zahlungsbefehl nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig und vollstreckbar und es können damit, wie mit einem Urteil, erforderlichenfalls Exekutionen geführt werden. Wenn fristgerecht ein Einspruch erhoben wird, tritt der bedingte Zahlungsbefehl außer Kraft und kommt es dann zur mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Gericht. Erheben Sie hingegen einen Anspruch, der nicht unmittelbar auf eine Geldleistung gerichtet ist, wie etwa im Falle der Ehescheidung, ergeht kein bedingter Zahlungsbefehl, sondern vom Gericht die Verständigung von einem Verhandlungstermin. Üblicherweise legen anwaltlich vertretene Parteien ihren jeweiligen Standpunkt vor der 1. Verhandlung in sogenannten „Vorbereitenden Schriftsätzen“ dem Gericht und der Gegenseite dar. Dieses „Vorbringen“ ist wesentlich und bestimmend für den weiteren Verfahrensverlauf. Dies ist wichtig, da es nicht Aufgabe des Zivilrichters ist, den der Forderung zu Grunde liegenden

Wollen Sie also etwa Schadenersatzansprüche geltend machen, weil Sie bei einem Unfall geschädigt wurden, wollen Sie sich scheiden lassen oder erheben Sie einen Anspruch auf Ehegatten/ Kindesunterhalt, haben Sie ein sogenanntes zivilgerichtliches Verfahren durch Klagsführung oder Antragstellung in Gang zu setzen. Erheben Sie eine Forderung, die ausschließlich auf Geld gerichtet ist, weil Ihnen etwa jemand Geld schuldet, ist eine Mahnklage beim zuständigen Gericht einzubringen. Aufgrund einer solchen Mahnklage ergeht der sogenannte „Bedingte Zahlungsbe-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Der Zivilprozess

Sachverhalt selbst zu erforschen. Der Zivilrichter ist im Rahmen seiner Entscheidungsgewalt vielmehr an die Behauptungen der Parteien gebunden, die Überprüfung nicht behaupteter Sachverhalte ist ihn sogar verwehrt! Sie sehen also, dass es unerlässlich ist, einen Zivilprozess entsprechend vorzubereiten und bereits im Vorfeld zu überlegen, welche anspruchsbegründenden Umstände behauptet werden können. Selbstverständlich ist es auch notwendig, diese Behauptungen so unter Beweis zu stellen, dass der

Richter/die Richterin Ihnen glauben kann. Als Beweismittel kommen etwa Ihre Aussage als Partei, die Aussage von Zeugen, Lichtbilder, Schriftstücke, die Beurteilung durch einen Sachverständigen etc. in Frage. Festhalten darf ich, dass entgegen weit verbreiteter Meinung selbstverständlich auch Familienangehörige oder Freunde als Zeugen einvernommen werden können. Aufgabe des Richters ist es, anhand der Behauptungen der Parteien und der aufgenommenen Beweise zu einer Entscheidung zu gelangen.

Gegen diese Entscheidung steht in aller Regel den Parteien ein Rechtsmittel in Form der Berufung oder des Rekurses zur Verfügung! Da Sie also selbst den Gang und Inhalt des Verfahrens bestimmen, ist eine entsprechende Vorbereitung unerlässlich. Auch müssen Sie für eine Vielzahl von Verfahren vor Gericht auch anwaltlich vertreten sein!

Selbstverständlich stehe ich für Sie für alle Fragen in diesem Zusammenhang und insbesondere auch für die Prozessführung zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at